

Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind e.V. Regionalverein Niedersachsen/Bremen e.V.

DGhK, RV Nds/Hb e.V. M. Rosenboom, Humboldtstr. 5, 27793 Wildeshausen

An
Niedersächsisches Kultusministerium
Kerstin Prinzhorn

Schiffgraben 12
30159 Hannover

Ihre Ansprechpartnerin:

Martina Rosenboom
Humboldtstr. 5
27793 Wildeshausen

Telefon: 04431-708614
Telefax: 04431-708611
EMail: info@dghk-nds-hb.de
Internet: www.dghk-nds-hb.de

Wildeshausen, 17.12.2014

Schriftliche Stellungnahme anlässlich der parlamentarischen Beratung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Sehr geehrte Frau Prinzhorn,

wir bedanken uns herzlich, dass wir über Sie die Möglichkeit haben, zu dem o.g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Allgemeines

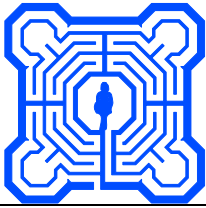
Die Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind setzt sich ein für eine Gesellschaft, in der alle Begabungen gefördert werden. Dies betrifft die Erkennung, Anerkennung und Förderung von Begabungen bei Kindern sowohl im privaten Bereich als auch in Bildungsinstitutionen. Deshalb fordern wir begabungsfördernden Unterricht an allen Schulen, der u.a. von folgenden wesentlichen Merkmalen geprägt ist:

- Unterschiedliche Lerngeschwindigkeiten werden berücksichtigt, insbesondere um Unterforderungssituationen für Schülerinnen und Schüler mit deutlichen Entwicklungsvorsprüngen zu vermeiden.
- Vor- und Mehrwissen, das von Schülerinnen und Schülern eingebracht wird, ist nicht nur zu berücksichtigen, sondern es sollten daran anknüpfend herausfordernde Lernsituationen geschaffen werden, die einerseits die Motivation steigern und andererseits die Grenzen der Leistungsfähigkeit aufzeigen können.
- Maßnahmen von Akzeleration und Enrichment sind auf die Bedürfnisse der Lernenden abzustimmen und einzusetzen.

Dass Niedersächsische Schulgesetz bietet mit den Kooperationsverbünde und der Möglichkeit zum Überspringen einer Klasse an allen Schulformen (§6 der Versetzungsordnung) bereits Konzepte zur Begabtenförderung, die es zu erhalten und auszubauen gilt.

Vorstand: 1. Vorsitzende: Martina Rosenboom, 2.Vorsitzender Christian Diekmann, Kassenführung: Andrea Heckmann,
Schriftführung: Petra Leinigen., freie Aufgaben: Birgit Gruber, Öffentlichkeitsarbeit: Annette Graen
Bankverbindung: Sparkasse Osnabrück BLZ 265 501 05, Kontonr.: 258 806

Die Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind e.V., Regionalverein Niedersachsen/Bremen e.V. (Registergericht Osnabrück
Nr. 3201) ist gemäß Schreiben des Finanzamtes Osnabrück-Stadt vom 2.9.2013 als gemeinnützig anerkannt.



Zu den Einzelpunkten

§6: Führung der 3. und 4. Grundschulklasse als pädagogische Einheit

Wir begrüßen diese Erweiterung des Gesetzes.

Bereits die Eingangsstufe (pädagogische Einheit der 1. und 2. Grundschulklasse) kann das Lernen von Kindern in ihrem eigenen Tempo fördern. Die Möglichkeit, auch die 3. und 4. Klasse als Einheit zu führen, erweitert die Fördermöglichkeiten durch jahrgangsübergreifenden Unterricht.

So wie das Erreichen des Lernstands am Ende der 2. Klasse nach einem Jahr Schulbesuch möglich ist, so können Kinder dann auch den Stoff des 3. und 4. Schuljahres im eigenen Tempo bearbeiten. Für lernstarke Kinder bedeutet das, dass Akzeleration (die Förderung durch Beschleunigung) in der Grundschule ohne einen Wechsel der Lerngruppe möglich (Überspringen) ist und zwei Jahre Schulstoff in einem Jahr absolviert werden. Genauso können langsamer lernende Kinder den Stoff in drei Jahren bearbeiten.

Für ein Gelingen ist hier zum einen die Bereitstellung der erforderlichen organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen entscheidend. Zum anderen sollen Schulen aber auch offenlegen, inwieweit die Lernangebote wirklich allen Kindern der Klasse offenstehen.

§6: Beratungsgespräch zur Lernentwicklung in Klasse 4

Wir begrüßen den Ersatz der Laufbahneempfehlung durch Beratungsgespräche der Schule für die Eltern.

Wenn bei diesen Gesprächen der Elternwunsch für die weiterführende Schule festgehalten wird, haben die Schulträger auch eine Grundlage für weitere Planungen, die mindestens genauso verlässlich ist wie jetzige die Schullaufbahneempfehlungen.

Diese Gespräche sollten aber nicht nur angeboten werden sondern verpflichtend sein und schriftlich in einem Kurzprotokoll dokumentiert werden.

§53: Einbindung von außerschulischen Einrichtungen

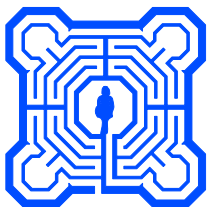
Wir begrüßen die Möglichkeit, außerunterrichtliche Angebote durch Institutionen zu erleichtern. Dies macht Schulen flexibler in der Gestaltung und Erweiterung ihres Angebots.

Der Zugang zu Lernangeboten, die Begabungen fördern und somit sichtbar machen, wird dadurch ebenso erleichtert wie Förderangebote für Kinder, die in einem Bereich besondere Stärken oder Schwächen aufweisen. Statt es den intellektuellen, finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten des Elternhauses zu überlassen, können Schulen jetzt leichter ein Angebot schaffen, dass auch Kindern aus bildungsfernen oder finanziell schwachen Schichten offen steht.

Diese Institutionen bzw. dafür tätigen Personen müssen über Wissen und Erfahrung in der Arbeit mit Kindern verfügen, um das schulische Angebot zu bereichern.

§60 Regelungen des Bildungsweges - Überspringen von Klassen

Nachdem das Land Niedersachsen beschlossen hat, das Abitur wieder nach neun Jahren stattfinden zu lassen, soll die individuelle Verkürzung erneut gefördert werden. Der seit 1995



Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind e.V. Regionalverein Niedersachsen/Bremen e.V.

bestehende Erlass zum Überspringen von Klassen und die ergänzenden Bestimmungen sind bundesweit vorbildlich. Wie wir allerdings der Presse entnommen haben, soll das Überspringen besonders in bzw. nach der 10. Klasse geschehen.

Das Überspringen von Klassen sollte so früh wie möglich stattfinden, d.h. dann, wenn Unterforderung deutlich wird und längerfristig nicht durch Maßnahme wie innere Differenzierung bzw. Enrichment aufgefangen werden kann (s. jahrgangsübergreifender Unterricht in der Grundschule; s.o.). Laut der Forschung findet das Überspringen von Klassen überwiegend in der Grundschule statt. Zahlen zum Überspringen sollten – wie in der Mehrzahl der Bundesländer - auch in Niedersachsen erhoben werden.

§63: Freie Schulwahl bei Ganztags- und Halbtagschulen

Wir begrüßen die Freiheit bei der Schulwahl, auch über Schulbezirksgrenzen hinweg. So können Eltern frei entscheiden, wie viel Zeit ihr Kind in der Schule verbringt, ohne auf die Angebote ihres Schulträgers eingeschränkt zu werden.

Zu beachten ist dabei die zumutbare Länge des Schulwegs.

§63: Wegfall der Regelung zur Privatbeschulung

Die Streichung der Möglichkeit von Privatunterricht darf aus unserer Sicht nicht dazu führen, dass dieser Weg vollkommen verschlossen wird: Für manche Kinder muss es – wie in vielen europäischen Ländern (Dänemark, Frankreich, Österreich, Belgien) – nach Absprache mit der zuständigen Schule weiterhin die Möglichkeit geben, zeitweise ohne Schulbesuch unterrichtet zu werden (Hausunterricht). Es gibt Situationen, in denen eine Schule nicht in der Lage ist, einer Schülerin / einem Schüler den Unterricht und das Umfeld zu bieten, das notwendig ist, damit sie/er sich den Fähigkeiten und Interessen entsprechend entwickeln kann. Zur Zeit bleibt Eltern fast nur die –sehr ungern gewählte - Möglichkeit, sie/ihn (längerfristig) krankschreiben zu lassen.

§114 Schülerbeförderung

Es ist darauf zu achten, dass z.B. Schulen der „Kooperationsverbände für besondere Begabungen“ - die sich also verpflichtet haben, besonders begabte Kinder zu fördern - für jedes Kind erreichbar bleiben.

Für den Vorstand

Martina Rosenboom
Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind e.V.,
Regionalverein Niedersachsen/Bremen e.V.
1. Vorsitzende

Vorstand: 1. Vorsitzende: Martina Rosenboom, 2.Vorsitzender Christian Diekmann, Kassenführung: Andrea Heckmann,
Schriftführung: Petra Leinigen.; freie Aufgaben: Birgit Gruber, Öffentlichkeitsarbeit: Annette Graen
Bankverbindung: Sparkasse Osnabrück BLZ 265 501 05, Kontonr.: 258 806

Die Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind e.V., Regionalverein Niedersachsen/Bremen e.V. (Registergericht Osnabrück
Nr. 3201) ist gemäß Schreiben des Finanzamtes Osnabrück-Stadt vom 2.9.2013 als gemeinnützig anerkannt.